

21. 1. Sind die deutschen Gerichte zur Scheidung der Ehe von Ausländern zuständig, wenn zwar die Gerichte des Heimatstaates, nicht aber dessen Verwaltungsbehörden die deutsche Gerichtsbarkeit dafür anerkennen?

2. Gilt der Grundsatz, daß das Urteil des ersten Rechtszugs nur im Rahmen der Berufungsanträge abgeändert werden darf,

in Ehesachen auch, wenn das Gericht des ersten Rechtszugs entgegen § 606 Abs. 4 ZPO. die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für gegeben gehalten hat?

ZPO. §§ 536, 606 Abs. 4.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 26. Oktober 1933 i. S. Ehemann L. (M.)  
w. Ehefrau L. (Wefl.). IV 188/33.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die Parteien haben an ihrem Wohnsitz in Halle a. S. am 17. September 1915 die Ehe geschlossen. Der Kläger ist tschechoslowakischer Staatsangehöriger. Die Beklagte war bis zur Eheschließung Deutsche, hat aber durch die Heirat die deutsche Staatsangehörigkeit verloren und die ihres Ehemannes erworben. Der Kläger verlangt mit der vorliegenden Klage, die Beklagte mit der Widerklage die Scheidung der Ehe. Das Landgericht hat die Ehe auf Klage und Widerklage hin geschieden. Hiergegen hat nur der Kläger Berufung eingelegt mit dem Antrag, unter Abänderung des Urteils erster Instanz die Widerklage abzuweisen und die Ehe aus der alleinigen Schuld der Beklagten zu scheiden. Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts aufgehoben und Klage und Widerklage „wegen Unzuständigkeit der deutschen Gerichte“ abgewiesen. Die von beiden Parteien eingelegten Revisionen waren erfolglos.

#### Gründe:

Nach § 606 Abs. 4 ZPO. kann, da beide Parteien Ausländer sind, die Scheidungsklage im Inland nur unter der Voraussetzung erhoben werden, daß das inländische Gericht auch nach den Gesetzen des Staates zuständig ist, dem der Ehemann angehört. Diese Voraussetzung trifft nach der Meinung des Oberlandesgerichts im gegebenen Falle nicht zu. Nach seinen Feststellungen hat zwar der Oberste Gerichtshof der Tschechoslowakei seit dem Jahre 1926 in ständiger Rechtsprechung anerkannt, daß die Trennung der Ehe tschechoslowakischer Staatsbürger, die ein ausländisches Gericht aus einem auch vom tschechoslowakischen Recht gebilligten Grunde ausgesprochen hat, in der Tschechoslowakei wirksam ist, sofern dabei nicht Verkehrsprinzipien angewendet worden sind, die mit zwingenden Be-

stimmungen des tschechoslowakischen Rechts über das Verfahren in Ehesachen in Widerspruch stehen (vgl. die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Brünn vom 4. Mai 1926, 9. Februar 1927, 16. Januar 1930, veröffentlicht in der Amtlichen Sammlung von *Rázný* unter Nr. 5997, 6787 und 9518, zu 1 und 3 auch abgedruckt in der *Ostrechtz.* 1927 S. 987 und 1930 S. 1066). Das Justizministerium und die Verwaltungsbehörden der tschechoslowakischen Republik haben sich aber dieser Rechtsprechung bisher nicht gefügt, sondern nach den Auskünften des Preussischen Justizministeriums vom 1. Juni 1931 und vom 2. November 1932 den Ehescheidungsurteilen ausländischer, insbesondere auch deutscher Gerichte bis in die neueste Zeit die Anerkennung versagt. Hieraus schließt das Berufungsgericht, es könne nicht festgestellt werden, „daß deutsche Ehescheidungsurteile in der Tschechoslowakei allgemein anerkannt würden.“

Die Revisionen rügen Verletzung des § 606 Abs. 4, diejenige des Klägers auch Verletzung des § 536 ZPO. Weiderseits wird, soweit § 606 Abs. 4 in Betracht kommt, die Meinung vertreten, daß es für die Frage, ob die inländischen Gerichte nach den Gesetzen des ausländischen Staates zuständig seien, nur auf die Entscheidungen der ausländischen Gerichte über den dortigen Rechtsstandpunkt, nicht auf die der fremden Regierungen und ihrer Verwaltungsbehörden ankomme. Die Revisionen können keinen Erfolg haben.

1. Wie der erkennende Senat bereits in *RGZ.* Bd. 85 S. 153 [156] ausgesprochen hat, verfolgt die Vorschrift des § 606 Abs. 4 ZPO. den Zweck, Unzuträglichkeiten vorzubeugen, die sich daraus ergeben, daß gegenüber ausländischen Ehegatten von inländischen Gerichten erlassene Ehescheidungsurteile in dem ausländischen Staat, dem die Ehegatten angehören, nicht anerkannt werden. Daraus hat der Senat in der erwähnten Entscheidung die Folgerung gezogen, zur Verneinung der Zuständigkeit der inländischen Gerichte zur Scheidung ausländischer Ehegatten müsse es genügen, wenn ein ausländischer Staat erkläre, er erkenne die von fremden Gerichten seinen Staatsangehörigen gegenüber erlassenen Ehescheidungsurteile nicht an; das gelte auch, wenn sich die Unzuständigkeit fremder Gerichte aus den eigentlichen Zuständigkeitsbestimmungen des ausländischen Staates nicht ergebe. Entsprechend diesem Gedankengang ist auch für die gegenwärtige Sache davon auszugehen, daß es für

die Frage, ob die inländischen Gerichte „nach den Gesetzen des fremden Staates zuständig“ sind, weniger auf die eigene Würdigung dieser Gesetze als auf deren tatsächliche Handhabung in dem fremden Staate durch die dafür zuständigen Behörden ankommt. Es fragt sich danach für den vorliegenden Fall, ob die Zuständigkeit der deutschen Gerichte auch zu verneinen ist, wenn die Zuständigkeitsbestimmungen des fremden Staates von den Gerichten und von den Verwaltungsbehörden dieses Staates verschieden ausgelegt werden, wenn die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Ehescheidung von Ausländern von den Gerichten des ausländischen Staates bejaht, von seinen Verwaltungsbehörden aber verneint wird. Dazu ist folgendes zu sagen.

Es besteht kein Rechtsatz dahin, daß das inländische Gericht für die Frage, ob im Ausland seine Zuständigkeit anerkannt werde, grundsätzlich die Stellungnahme der ausländischen Gerichte zugrundezulegen und diejenige der ausländischen Verwaltungsbehörden nicht zu beachten habe. Entscheidend ist vielmehr, welche praktischen Folgen die Stellungnahme der einen oder der anderen Behörden im Rechtsleben des fremden Staates hat, im gegebenen Fall insbesondere, ob die Stellungnahme der tschechoslowakischen Verwaltungsbehörden, welche die Zuständigkeit der deutschen Gerichte verneinen, für die Beteiligten irgendwelche Wirkungen äußert. Unzuträglichkeiten, wie sie die Vorschrift des § 606 Abs. 4 BPD. vermeiden will, können, wie das Oberlandesgericht zutreffend annimmt, als ausgeschlossen nur gelten, wenn deutsche Scheidungsurteile in dem Staat, dem die Parteien angehören, allgemein, in jeder rechtlichen Beziehung anerkannt werden.

Nun ist nicht zu verkennen, daß die Stellungnahme der tschechoslowakischen Gerichte in der hier vorliegenden Frage für die Beteiligten weittragende rechtliche Folgen hat. So wird sich aus der Anerkennung der deutschen Scheidungsurteile ergeben, daß einer in der Tschechoslowakei erhobenen Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der in Deutschland geschiedenen Ehe stattzugeben ist; ähnliche Wirkungen werden für die Geltendmachung von Unterhalts- und Erbschaftsprüchen, deren Grundlage das Bestehen der Ehe bildet, und für die Frage der Ehelichkeit eines nach der Scheidung geborenen Kindes eintreten (vgl. Satter in der Zeitschrift „Judizium“ 1933 S. 229ffg.). Das kann aber nicht darüber hinweghelfen, daß